

# Flugordnung des Hallenflugsportverein Schwerin e.V. für das Hallenfliegen

Grundsätzlich gilt die Hausordnung des Vermieters, die Satzung des Vereins und wird durch die Flugordnung ergänzt.

1. Für jeden Flugtag wird der Flugleiter, sein Vertreter und Fluglehrer/Jugendaufsichtsleiter festgelegt und im Flugbuch vermerkt. Ohne den Flugleiter ist das Fliegen untersagt.
2. Den Weisungen des Flugleiters ist grundsätzlich Folge zu leisten.  
Bei Nichtbefolgung kann der betreffende Sportsfreund vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.
3. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, vereinseigenes Equipment im Rahmen der Flugausbildung zu nutzen.  
Das Equipment ist nach dem Flugbetrieb in seiner Gesamtheit an den Flugleiter unaufgefordert zurückzugeben.  
Wird das vereinseigene Equipment oder die Einrichtung und Anlagen grob fahrlässig beschädigt, so ist das/der verursachende Mitglied/Gast voll ersatzpflichtig.
4. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Dritter geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gestört wird.
5. Für Gastmitglieder ist ein Unkostenbeitrag von 5 Euro je Flugtag zu entrichten.
6. Gastmitglieder haben sich im Flugbuch und auf der Gastmitgliedschaftskarte einzutragen, die Flugordnung zur Kenntnis zu nehmen und durch Unterschrift unter der Flugordnung/Gastmitgliedschaftskarte die Akzeptanz zu bekunden.
7. Die Halle darf nur mit sauberen nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden. Die städtische Sporthallenordnung ist bindend.
8. Alkoholisierten oder/und unter Drogen stehenden Mitgliedern und Gästen ist der Aufenthalt in der Halle untersagt.  
Verlassen betreffende Personen nicht die Halle, ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen.
9. Es dürfen Modelle mit max. 400 g Abfluggewicht geflogen werden. Eine Fluggeschwindigkeit von 12 m/sec soll nicht überschritten werden. Bei der Länge unserer Halle von ca. 42 m wird diese Strecke in 3,5 sec durchfliegen. Abweichungen sind mit dem Flugleiter abzusprechen.
10. Es dürfen gleichzeitig nur je 4 Flächenmodelle oder 6 Hubschraubermodelle geflogen werden. Der Flugleiter kann die Anzahl der gleichzeitig fliegenden Modelle nach eigenem Ermessen reduzieren.
11. Ohne gültige CE-Konformitätserklärung dürfen Fernsteueranlagen nicht eingesetzt werden. Diese ist vor Inbetriebnahme beim Flugleiter vorzulegen.  
Eine CE-Kennzeichnung der Fernsteueranlage reicht als Beleg für die Konformität mit einschlägigen EU-Richtlinien nicht aus.  
Wer dennoch eine solche Anlage in Betrieb nimmt und somit Schäden an Fremdanlagen und Modellen verursacht, ist gegenüber dem Eigentümer/Verein voll schadensersatzpflichtig. Der Flugleiter hat darüber hinaus die Pflicht, die Frequenzen/Kanäle zu kontrollieren.

**12. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist nur mit einer gültigen Modellflugversicherung zulässig.**

Schwerin, der 25.12.2015

Der Vorstand